

DER SCHENGEN-RAUM

EU-Mitgliedstaaten, die den gesamten Schengen-Besitzstand anwenden und im Rat stimmberechtigt sind: europäische Hoheitsgebiete **Belgiens, Deutschlands, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, Italiens, Lettlands, Litauens, Luxemburgs, Maltas, der Niederlande, Österreichs, Polens, Portugals, Schwedens, der Slowakei, Sloweniens, Spaniens, der Tschechischen Republik und Ungarns**; hinzu kommen die **Azoren, die Balearen, die Kanaren und Madeira**.

Der EU-Mitgliedstaat **Dänemark** wendet den gesamten Schengen-Besitzstand als Völkerrecht an (ohne Stimmberechtigung im Rat), ausgenommen Maßnahmen zur Bestimmung derjenigen Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie Maßnahmen zur einheitlichen Visagegestaltung, für die Dänemark im Rat stimmberechtigt ist.

Assoziierte Nicht-EU-Länder, die den Schengen-Besitzstand im Wege von Assoziierungsübereinkommen anwenden und sich an der Erstellung von Rechtsakten beteiligen, die anschließend von den zuständigen Organen der EU angenommen werden: **Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein**.

EU-Mitgliedstaaten, die den gesamten Schengen-Besitzstand mit Ausnahme der Teile betreffend die Kontrollfreiheit an den Binnengrenzen und Visafragen anwenden. Diese Staaten sind an das Schengener Informationssystem (SIS) angeschlossen, aber nicht verpflichtet, einer im SIS zur Einreiseverweigerung ausgeschriebenen Person die Einreise zu verweigern, und sie dürfen Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung nicht selbst vornehmen. Sie warten auf einen Beschluss des Rates, mit dem das Datum für die Anwendung des gesamten Schengen-Besitzstands festgesetzt wird (Öffnung der Binnengrenzen). Sie sind im Rat für den gesamten Schengen-Besitzstand stimmberechtigt: **Bulgarien und Rumänien**.

EU-Mitgliedstaaten, die den gesamten Schengen-Besitzstand mit Ausnahme der Teile betreffend das SIS, die Kontrollfreiheit an den Binnengrenzen und Visafragen anwenden. Sie haben noch keinen Zugriff auf das SIS. Sie sind im Rat für den gesamten Schengen-Besitzstand stimmberechtigt: **Kroatien und Zypern**.

Der EU-Mitgliedstaat **Vereinigtes Königreich** ist berechtigt, den Teil des Schengen-Besitzstands betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen anzuwenden, und er ist im Rat bei Rechtsakten zur Weiterentwicklung des diesbezüglichen Besitzstands stimmberechtigt. Er beteiligt sich nicht an der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Kontrollfreiheit an den Binnengrenzen, Visa und Außengrenzen. Er hat Zugriff auf das SIS mit Ausnahme der Ausschreibungen zur Verweigerung der Einreise in das Schengen-Gebiet. Nicht alle der in Großbritannien und Nordirland geltenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstands sind auf **Gibraltar** anwendbar. Die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands gelten derzeit nicht für die **Kanalinseln** und die **Insel Man**.

Der EU-Mitgliedstaat **Irland** ist berechtigt, den die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffenden Teil des Schengen-Besitzstands anzuwenden, und er ist im Rat bei Rechtsakten zur Weiterentwicklung des diesbezüglichen Besitzstands stimmberechtigt. Allerdings hat Irland keinen Antrag auf tatsächliche Umsetzung des Schengen-Besitzstands gestellt.

Für die Einreise nach und die Ausreise aus **Ceuta** und **Melilla**, den **Färöern** und **Grönland** gelten besondere Bestimmungen, die unter anderem in den Übereinkommen über den Beitritt Spaniens und Dänemarks zum Schengener Übereinkommen festgelegt sind.

Für die Grenzen mit **Andorra, Monaco, San Marino** und **Vatikanstadt** gelten besondere Kontrollregelungen nach nationalem oder internationalem Recht, so z. B. bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten.